

196.

Verordnung vom 16.09.2002

**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für
die Wassergewinnungsanlage Schäferbornquelle,
Flecken Bodenfelde, Landkreis Northeim**

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S 806), wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Schäferbornquelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

- I Fassungsbereich der Quelle,
- II engere Schutzzone,
- III A weitere Schutzzone,
- III B weitere Schutzzone.

(2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für die Schäferbornquelle beginnt im Südwesten am Flurstück Nr. 28, Flur 3, Gemarkung Solling, für die Schutzzone I (Fassungsbereich des Quellaustritts, ca. 10m x 40m), welches parallel zum Böschungsfuß der Landesstraße L 551 verläuft, weiter im Uhrzeigersinn nach Norden und kreuzt erst die Landesstraße und danach die Bundesstraße B 241.

Nach ca. 1,4 km Entfernung vom Fassungsbereich wechselt die Schutzzone II am östlichen Ortsrand von **Amelith** in die Schutzzone m A. Westlich der **Amelithshalbe**, parallel zum **Reiherbach**, wechselt die Schutzzone III A in die weitere Schutzzone III B. Weiter am westlichen Bergfuß der **Alten Schmacht** verlaufend erreicht die äußere Abgrenzung der Zone III B nach 2,5 km im Nordwesten die **Derentaler Wiesen**. Hier schwenkt die Grenze in nordöstliche Richtung um und führt ca. auf einer Länge von 1 km, im Abstand von ungefähr 200 m neben der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Northeim und Holzminden um den **Wildenkopf** herum. Sie knickt im **Ahletal** nach Süden ab, so dass der gesamte Höhenzug **Alte Schmacht** (447,5 m ü. NN) von der weiteren Schutzzone III B eingegrenzt wird. In einer Entfernung von ca. 500 m parallel zum Gewässer stößt die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes nach 2,4 km nach Süden an den Fuß der **Jungen Schmacht** bis an die Bundesstraße B 497. Dieser wird gefolgt bis ca. 800 m vor der Ortslage von **Schönhagen**. Dort schwenkt die Zone III B in die Zone III A über zur Bundesstraße B 241, kreuzt diese, geht südwestlich am Sportplatz von Schönhagen vorbei und knickt nach ca. 1 km im Süden ab nach Westen und führt längs über den Kamm des Höhenzuges **Deutsches Haus** (320,2 m ü. NN). Am höchsten Punkt des **Deutschen Hauses** wechselt die weitere Schutzzone III A in die engere Schutzzone II über. Nach 1,4 km wird nördlich des **Wildenhaus** der Ausgangspunkt, die Schutzzone I, der Fassungsbereich der Schäferbornquelle, wieder erreicht.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus einer weiteren, auf Grundlage der DGK 5 erstellten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Das Wasserschutzgebiet für die Schäferbornquelle überschneidet sich im Nordwesten am **Freienhagen**, südlich der **Neuhäuser Straße**, in einem kleinen bewaldeten Gebiet mit dem von der Bezirksregierung Hannover festgesetzten Wasserschutzgebiet Boffzen. Hier gelten die Auflagen unter § 4 in der Zone III B der neuen Verordnung für die Schäferbornquelle.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft/Wasserrecht -, dem Landkreis Northeim und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Solling in Lauenberg. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege und Instandhaltung;
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone
II IIIA IIIB

Abwasser

- | | | | | |
|----|--|---|---|---|
| 1. | Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | |
| | a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v | v | v |
| | b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser, ausgenommen das von land- und forstwirtschaftlichen Wegen abfließende nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser | v | v | v |
| | c) Flächenhaftes Verrieseln oder Versickern des von Dachflächen oder nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof- oder Wegeflächen abfließenden Oberflächenwassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwasser-einfluss | v | - | - |
| 2. | Versenken oder Versickern von Kühlwasser | v | v | b |
| 3. | Einleiten von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer | v | v | v |

Ausnahme:

Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegeseitengräben

b b -

- | | | | | |
|----|--|---|---|---|
| 4. | Erstellen oder Erweitern von Abwasserleitungen zum | | | |
| | a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | v | b | b |
| | b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | b | b | b |
| | c) Betreiben von Abwasserleitungen | b | b | b |
| 5. | Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen | v | b | b |
| 6. | Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung | v | v | v |

Land- und Forstwirtschaft

- | | | | | |
|-----|---|---|---|---|
| 7. | Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung | v | v | v |
| 8. | Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen ausgenommen Gründüngung, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet | v | v | v |
| 9. | Aufbringen organischer Düngstoffe wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost im Sinne der Bioabfallverordnung sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung. Weitergehende Regelungen können sich aus der Klärschlammverordnung und der Kompostverordnung ergeben. | | | |
| | a) Auf Ackerland und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen | | | |
| | aa) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres | v | v | v |
| | ab) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres | v | v | v |
| | ac) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern Wintereraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden | v | b | b |
| | ad) in der übrigen Zeit | v | - | - |
| | b) Auf Grünland | | | |
| | ba) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres | v | v | v |
| | bb) in der übrigen Zeit | v | - | - |
| | c) Auf unbestellten oder unbewirtschafteten Flächen, wie Böschungen, oder auf Flächen im Abstand von weniger als 10 Metern Breite zu Oberflächengewässern | v | v | v |
| 10. | Lagern von Festmist, Klärschlamm, Trockenkot (außer Geflügelfrischkot) oder Kompost außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungs- | | | |

	pflichtiger Anlagen auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld		
	a) bis zu 4 Wochen vor der Ausbringung		
	aa) bei einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 %	v	v v
	ab) bei einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 %	v	b b
	b) länger als 4 Wochen		
	ba) außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen	v	v v
	bb) innerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen	v	b b
11.	Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau	v	b b
12.	Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen, außer Klärschlamm	v	v v
13.	Lagern flüssiger organischer Düngstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft in		
	a) Behältern mit mehr als 500 m ³ Rauminhalt	v	v v
	b) Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v v
	c) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b b
14.	Anbau von		
	a) Raps und Leguminosen	b	b b
	b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen	b	b b
15.	Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung	v	v v
16.	Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b b
17.	Flächenstilllegung		
	a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v v
	b) Anlegen von Stilllegungsflächen, die einen Leguminosenanteil von mehr als 30 % in der Saadmischung haben	b	b b
	c) Umbrechen von mehr als 4 Jahren stillgelegten Flächen (Brachen) vom 01.07. bis zum 31.01. oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung	v	v v
18.	Anlegen von Gärfermenten		
	a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %	v	v v
	b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %	v	b -
	c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	b -

19.	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen außerhalb landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Es gelten das Pflanzenschutzgesetz und die Pflanzenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.	v	v v
	Zur Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist § 8 Abs. 1 dieser Verordnung zu beachten.		
20.	Beweidung		
	a) Dauerpferche einschließlich Auslauf, der nicht vorrangig der Grundfutterversorgung dient oder die Grasnarbe schädigende Beweidung	v	v v
	b) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von durchschnittlich mehr als 1,8 Großvieheinheiten pro Hektar	v	v v
	c) Zufütterung auf der Fläche	b	b b
	d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v v
21.	Einrichten oder Erweitern von		
	a) Gartenbaubetrieben (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen) mit Ausnahme von Streuobstwiesen	b	b b
	b) Kleingartenkolonien	v	v v
22.	Flächenmäßiges Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Waldgebieten Ausnahme: Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung einzelner Bäume	v	v v
23.	Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen	v	v v
24.	Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b b
25.	Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	v v
26.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	v b

Wasser gefährdende Stoffe

27.	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen nach §§ 161 ff NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAWS) Ausnahmen: Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdüngstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	v	v v
28.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen,		

	Behandeln, Verwenden von Wasser gefährdenden Stoffen gem. §§ 161 ffNWG oder VAWS, ausgenommen der in den Ziffern 13. und 18. dieser Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Anlagen	v	b	b
29.	Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern	v	v	v
30.	Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v	v
31.	Transportieren Wasser gefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind, sofern dieses nicht durch entsprechende Verkehrsregelnde Beschilderung zulässig ist Ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	v	v
32.	Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung nicht möglich ist und die nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden	v	v	v
33.	Befördern Wasser gefährdender Stoffe			
	a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG	v	v	v
	b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 u. 2 NWG sind			
	ba) unterirdisch verlegt	v	v	v
	bb) oberirdisch verlegt	v	b	b
	c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b
34.	Ablagern Wasser gefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v	v

Abfall

35.	Behandeln von Abfällen oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie entstanden sind gemäß § 1 Abs 3 der Nds. Kompostverordnung	v	v	v
36.	Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/ AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung mit Ausnahme des Bereitstellens von Abfällen und des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschaftsdünger nach Ziffer 13.	v	v	v
37.	Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v	v

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

38.	Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden			
	a) als Einzelbebauung	v	v	b
	b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke			
	ba) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
	bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b
39.	Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen			
	a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht	v	v	v
	b) unter Beachtung der RiStWag	v	b	-
	c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	b	-
40.	Neubau von Bahnlinien, Güterschlaganlagen oder Bahnhöfen	v	v	v
41.	Verwendung von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts-, oder Tiefbau, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können	v	v	v
42.	Neu- und Ausbau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurf- flächen des Luftverkehrs ausgenommen Landeplätze der Rettungsdienste	v	v	v
43.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	v
44.	Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v	v
45.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	b	b
46.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B.: Tontauben-Schieß-Stände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
47.	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v	v
48.	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	b
49.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen,	v	v	v

ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagdausübung in den weiteren Schutzzonen

50. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen v v b

Bodeneingriffe

51. Anlegen von Erdaufschlüssen
- a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) v b b
- b) durch die die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)
- ba) mit Freilegung des Grundwassers v v v
- bb) ohne Freilegung des Grundwassers v b b
52. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten Ausnahme: Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren v v v
53. Durchführen von Sprengungen v v v
54. Abteufen von Bohrungen v v v
- Ausnahmen:
- a) Für Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung (z.B. Vorfeldmessstellen) oder für die Entnahme von Bodenproben b b -
- b) Für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich v b b
55. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden v b b
56. Anlegen von Dränen oder Vorflutern b b -

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Soweit für die nach § 4 Nr. 7 bis 21 beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung

ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen.

Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und es ist das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus.

Der zuständigen Wasserbehörde steht darüberhinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen und Rechte, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen bzw. bestehen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete Pflanzbautechnische Maßnahmen (z.B. i.d.R. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z.B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Düngstoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschl. Harnstoff sind zu teilen) minimiert werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge, ist die Anlage eines Spritzfensters je Kultur ausreichend.

- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächen bezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die Mengen- und Zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen.

- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{\min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{\min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z.B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Solling geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 16.09.2002
502.62013-0501

Bezirksregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Schäferbornquelle (Flecken Bodenfelde)




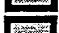
Niedersachsen

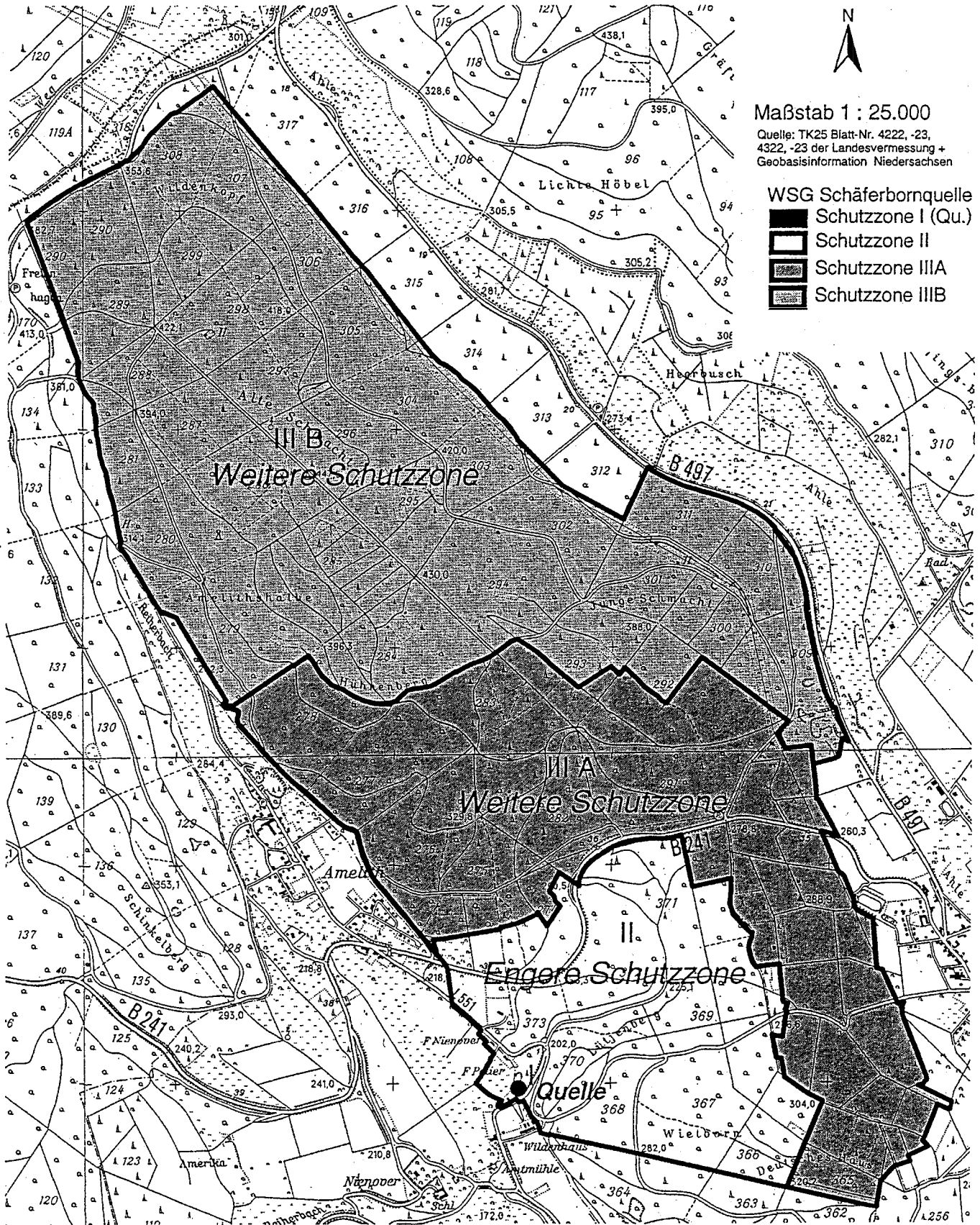


Maßstab 1 : 25.000

Quelle: TK25 Blatt-Nr. 4222, -23,
4322, -23 der Landesvermessung +
Geobasisinformation Niedersachsen

WSG Schäferbornquelle

-  Schutzzone I (Qu.)
-  Schutzzone II
-  Schutzzone IIIA
-  Schutzzone IIIB




Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die

Schäferbornquelle

Bezirksregierung Braunschweig
502h.63013-0501

Braunschweig, den 16.03 2002


Franke
Regierungsvicepräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schäferbornquelle, Flecken Bodenfelde vom 16.09.2002

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schäferbornquelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling vom 16.9.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 20 vom 15.10.2002) wird wie folgt geändert:

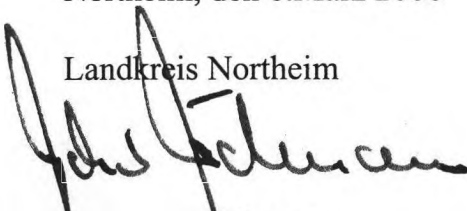
1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen-Wasserwirtschaft/Wasserrecht“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „ zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8.März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat